



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekanntnis
Schlachthof Ingolstadt GmbH
Scheelestr. 22
85053 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Frau Schimek
Telefon
(0841) 3 05-2546
Telefax
(0841) 3 05-2543
E-Mail
karin.schimek@ingolstadt.de
Zimmer
102

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Unsere Zeichen
VIII/68.1 Sk

Datum
18.09.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Schlachthof Ingolstadt GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage auf dem Betriebsgelände in 85053 Ingolstadt, Scheelestraße 22 (Fl.Nr. 4624/35 Gemarkung Ingolstadt)

Anlagen

- 1 ausgefertigter Plansatz
- 1 Kostenrechnung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. 1. Der Schlachthof Ingolstadt GmbH wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage auf dem Grundstück Scheelestraße 22 in 85053 Ingolstadt durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen nach Maßgabe der in Nr. II genannten Unterlagen und der in Nr. IV festgelegten Nebenbestimmungen erteilt:

- Erhöhung der Schlachtkapazität auf 55.800 to/Jahr
- Erneuerung der Brühanlage/Enthaarungsmaschine
- Erweiterung Stall
- Anbau Abtropfförderer

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

3. Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 177E

Von den nachstehenden Festsetzungen des seit 05.06.1986 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 177E konnten nach § 31 Abs. 2 BauGB folgende Befreiungen erteilt werden:

- Überschreitung der Baugrenze im Osten um ca. 5 m (im Mittel)
- Überschreitung der zulässigen Wandhöhe (zul. 8,00 m – geplant 9,85 m)

4. Die Kosten des Verfahrens hat die Schlachthof Ingolstadt GmbH zu tragen.

5. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 8.497,75 € festgesetzt.
An Auslagen sind 174,00 € zu erstatten.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Ingolstadt versehenen Unterlagen zu Grunde. Alle Unterlagen sind nur insoweit verbindlich als sie die in Nr. I dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den in Nr. III aufgeführten Nebenbestimmungen stehen:

1. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 09.01.2018
2. Beschreibung des Vorhabens
 - 2.1 Erhöhung der Schlachtkapazität
 - 2.2 Erneuerung der Brühanlage/Enthaarungsmaschine
 - technische Beschreibung Brühanlage/Enthaarungsmaschine
 - 2.3 Erweiterung Stall
 - 2.3.1 Bauantrag vom 10.11.2017
 - 2.3.2 Baubeschreibung zum Bauantrag vom 10.11.2017 (Erweiterung Stall)
 - 2.3.3 Antrag vom 11.07.2018 auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Gebäudehöhe)
 - 2.3.4 Antrag vom 11.07.2018 auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenze)
 - 2.3.5 Lageplan vom 08.07.2018 von HC+P Heise Consult
 - 2.3.6 Plan Erdgeschoss vom 07.11.2018 von HC+P Heise Consult
 - 2.3.7 Plan Obergeschoss vom 07.11.2017 von HC+P Heise Consult
 - 2.3.8 Plan Schnitt A-A vom 08.07.2018 von HC+P Heise Consult
 - 2.3.9 Plan Stall mit Beschreibung zu Entmistung, Mistlagerung und Entlüftung (E-Mail vom 07.02.2018)
 - 2.4 Anbau Abtropfförderer
 - Baubeschreibung zum Bauantrag vom 10.11.2017 (Anbau Abtropfförderer)
 - 2.5 Standsicherheit/Brandschutz
 - 2.6 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster vom 08.11.2017
 - 2.7 Belange des Arbeitsschutzes
 - 2.8 Belange des Gewässerschutzes
 - 2.9 Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 2.10 Brandschutznachweis

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen des Bescheides und den beigefügten Plänen, Beschreibungen, etc. gelten die textlichen Festsetzungen.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die nach Art. 68 i.V.m. Art. 55, 56 ff. BayBO erforderliche Genehmigung für die Erweiterung des Stallgebäudes ein.

IV. Für diese Genehmigung gelten folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Bescheid beinhaltet Auflagen für die Gesamterrichtung und den Betrieb der Schlachthoferweiterung.
- 1.2 Bestandteil dieses Bescheides sind auch die Auflagen aus den Bescheiden der Stadt Ingolstadt – Umweltamt – vom 23.01.1995, Az. VII/68.1 Le/Si, 15.12.1995, Az.: VII/68.1 Le/Al und 12.11.2001 Az. VII/68.1 Le, soweit sie nicht im Folgenden aufgehoben oder geändert werden.
- 1.3 Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes ist die Schlussabnahme der geänderten Anlage beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt zu beauftragen.

2. Baurecht mit Brandschutz

- 2.1 Vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte müssen die erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, Schall-, Wärme- und vorbeugender Brandschutz erstellt sein.
- 2.2 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit sowie der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Teile ist durch einen von der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieur oder Prüferamt zu bescheinigen.
- 2.3 Für die geplanten Baumaßnahmen sind entsprechende Tekturen zu den bisher genehmigten Entwässerungsplänen nachzureichen und prüfen zu lassen.
- 2.4 Der Freiflächengestaltungsplan ist durch eine Tektur zu aktualisieren und entsprechend zu prüfen.

Hinweis:
Hinsichtlich der Stellplatzanzahl ergibt sich keine Mehrung, da sich, lt. Betriebsbeschreibung – Erweiterung Stall -, die Zahl der Beschäftigten nicht ändert.
- 2.5 Der Brandschutznachweis „Schlachthof Ingolstadt, Erweiterung Stall, Umbau Schlachtlinie, Abtropfförder“ vom 02.08.2018, erstellt durch das Brandschutzbüro Dr.-Ing. Rönn aus Leipzig, ist umzusetzen.
- 2.6 Ergänzend zu 5 „Löschwasserrückhaltung“ auf Seite 6 des Brandschutznachweises, sind Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr, sofern spezielle Vorkehrungen entsprechend der LÖRüRL verwendet werden, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (Art. 12 BayBO).

- 2.7 Ergänzend zu 6 „Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr“ auf Seite 7 des Brandschutznachweises ist der Nachweis der Zufahrt zu den Flächen für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche beginnend zu führen. Dabei sind die Einhaltung der Kurvenradien, Durchfahrtshöhen und Durchfahrtsbreiten zeichnerisch darzustellen. Ergänzend ist dabei die Stellplatzsituation auf der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Privatgrund zu berücksichtigen und darzustellen (Art. 5 BayBO bzw. Art. 12 BayBO bzw. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090).
- 2.8 Ergänzend zu 6 „Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr“ auf Seite 7 des Brandschutznachweises ist die Feuerwehrezufahrt durch ein Schild nach DIN 4066 (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“) in der Größe von 594 mm x 210 mm augenfällig zu kennzeichnen. Das Schild ist neben der Zufahrt an der Grundstücksgrenze anzubringen und amtlich zu kennzeichnen. Die erforderliche amtliche Siegelung ist beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG II/37/21, Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt, Tel. 0841/305-3921, -3927 oder -3928 zu beantragen. Grenzt der Privatgrund unmittelbar an eine Fahrbahn (Straße, Radweg, nicht Gehweg), so ist das Schild 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Höhe des Schildes: 2,2 m Unterkante bis 2,5 m Oberkante. Bestehen Zweifel hinsichtlich des Anbringensortes, wird eine Rücksprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Sachgebiet III/37/21, empfohlen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO).
- 2.9 Ergänzend zu 6 „Zugänglichkeit und Flächen für die Feuerwehr“ auf Seite 7 des Brandschutznachweises sind die vorhandenen Feuerwehrpläne im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz zu aktualisieren. Sie müssen DIN 14095 in Verbindung mit den amtsseitigen Ergänzungen entsprechen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowohl in 3-facher farbig gedruckter Ausfertigung als auch in digitaler Form (pdf) zugeleitet werden.
- 2.10 Ergänzend zu 12 „Maßnahmen zur Rauch- und Wärmeableitung“ auf Seite 15 des Brandschutznachweises:
Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild zu versehen (Nr. 5.7.4.2 und 5.7.4.4 IndBauRL).
- 2.11 Ergänzend zu 13 „Feuermelde- und Alarmeinrichtungen“ auf Seite 16 des Brandschutznachweises ist die vorhandene Brandmeldeanlage im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, zu erweitern. Die Brandmeldeanlage muss VDE 0800, VDE 0833, DIN 57833, DIN 14661, DIN 14675 und EN 54 sowie den Angaben der „Anschaltlinie für Brandmeldeanlagen der Feuerwehren in der Region 10 im Bereich der integrierten Leitstelle Ingolstadt“ entsprechen. Die Brandmeldeanlage ist bei der für die Feuerwehr Ingolstadt als alarmauslösende Stelle zuständigen integrierten Leitstelle der Region 10 aufzuschalten. Eine Unterscheidung zwischen der Meldung Brandalarm oder Ammoniakalarm muss weiterhin möglich sein (Art. 12 BayBO bzw. Art. 54 BayBO bzw. § 2 SprüfV bzw. Art. 2 Abs. 2 ILSG).

3. Luftreinhaltung

- 3.1 Es gelten die Bestimmungen der ersten AVwV vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft).

- 3.2 Die Erhöhung der Schlachtkapazität, die Erneuerung der Brühanlage/Enthaarungsmaschine, die Erweiterung des Stalls und der Anbau eines Abtropfförderbandes hat den Antragsunterlagen entsprechend zu erfolgen. Die Ausarbeitungen zum vorgenannten Antrag von HC+P HEISE CONSULT vom 29.01.2018 und die ergänzenden Angaben und Unterlagen (E-Mail vom 07.02.2018 vom HC+P Heise Consult mbH) sind in allen Punkten zu beachten und werden zu Bestandteilen des Genehmigungsbescheides.
- 3.3 Die Abluft der neuen Abflammstation wird über den bestehenden Abluftkamin des bisherigen Abflammofens in die Freie Luftströmung abgeführt. Die Abgase sind senkrecht nach oben abzuführen. Zum Schutz gegen Regeneinfall können entsprechende Ablufthauben, z.B. Deflektoren, verwendet werden.
- 3.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die mechanische Belüftung des Stallinnenraums für alle Räume (Bestand und Anbau) gewährleistet ist. Der bestehende Stall wird mit einer separaten Belüftungsanlage versorgt. Entweder ist die Kapazität der Lüftungsanlage für die neu eingestellten Schweine bedarfsgerecht zu erweitern oder der Stallneubau ist mit einer neuen ausreichend dimensionierten Belüftungsanlage auszustatten.

4. Lärmschutz

- 4.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind einzuhalten.
- 4.2 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs und des Verladebetriebes auf dem Betriebsgelände der Schlachtanlage ausgehenden Geräusche dürfen an folgenden Immissionsorten die zugehörigen Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1/Anwesen ´Rosenwirth´	50	35
2/Nördl. Ortsrand v. Niederfeld	45	30

- 4.3 Als Tagzeit gilt der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- 4.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit von 45 dB(A) für Mischgebiete und 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.5 Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 22.00 bis 23.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (TA Lärm Nummer 6.4).

- 4.6 In den einzelnen Hallenbereichen dürfen die Innenpegel (Mittelungspegel) im Bereich immissionsrelevant abstrahlender Außenhautelemente die folgenden Werte nicht überschreiten:

Schlachthalle:	85 dB(A)
Technikbereiche:	90 dB(A)

Türen und Tore in lärmrelevanten Raumbereichen müssen grundsätzlich geschlossen gehalten werden und dürfen nur in betrieblich unvermeidbarem Umfang kurzfristig geöffnet werden.

- 4.7 Die immissionsrelevanten Schalleistungspegel der einzelnen, direkt ins Freie abstrahlenden Geräuschemittenten dürfen die nachfolgend genannten Werte nicht überschreiten:

Geräuschquelle	Schalleistungspegel
- Zuluft Schlachthalle	80 dB(A)
- Abluft Schlachthalle	85 dB(A)
- Abluft Viehhalle	80 dB(A)
- Verdunstungs-Verflüssiger bei abgeschirmtem Aufstellort im Norden der Schlachthalle	90 dB(A)

- 4.8 Evtl. zusätzlich vorzusehende Lüftungsaggregate dürfen in der Summe einen immissionsrelevanten Schalleistungspegel von 85 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.9 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschall-abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 4.10 Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen.

5. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

- 5.1 Vor Inbetriebnahme ist für den von der Änderung betroffenen Bereich eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die hiernach erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind.
- 5.2 Soweit die Anlage der Maschinenverordnung (9. ProdSV) unterliegt, ist vor Inbetriebnahme ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und eine Konformitätserklärung entsprechend der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) zu erstellen.
- 5.3 Bei erstmaliger Inbetriebnahme, sowie nach prüfpflichtigen Änderungen sind überwachungsbedürftige Anlagen nach § 15 der Betriebssicherheitsverordnung nach den Maßgaben des Anhangs 2 der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen.

6. Abfallwirtschaft

6.1 Anforderungen an den Betrieb

Der Schlachthof ist so umzubauen bzw. zu betreiben, dass die Entstehung von Abfällen vermieden wird. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Umbau bzw. der Betrieb so zu erfolgen, dass die entstehenden Abfälle einer möglichst hochwertigen Entsorgung zugeführt werden können.

6.2 Anforderungen an die Lagerung und Entsorgung

6.2.1 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall grundsätzlich für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn Abfälle denselben Abfallschlüssel aufweisen, jedoch an verschiedenen Anfallstellen im Betrieb entstehen.

Lediglich nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen nach Abklärung und Maßgabe des Betreibers der hierfür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage, vermischt entsorgt werden. Allerdings nur soweit eine Getrennthaltung nicht insbesondere zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, hochwertigen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Für gefährliche Abfälle gilt das grundsätzliche Vermischungsverbot, dass Abweichungen nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässt.

6.2.2 Die anfallenden Abfälle sind regelmäßig in geeigneten Behältern nach Anfallort bzw. soweit gemäß vorgenannter Nummer eine Vermischung zulässig ist, ggf. nach Entsorgungsweg, getrennt zu sammeln. Hierbei sind die Abfälle so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigung) ausgeschlossen sind.

6.2.3 Sämtliche bei der Erneuerung der Brühanlage/Enthaarungsmaschine und des Stalls anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos, insbesondere unter Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und damit auch der Abfallhierarchie und der Getrennthaltungspflichten, zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die bei der Erweiterung des Abtropfförderers um einen Anbau anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle.

Sofern weder eine Wiederverwendung noch eine Verwertung in Betracht kommen, sind die Abfälle unter Beachtung der Andienpflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bzw. der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu beseitigen.

Hinweis:

Hier sind v. a. die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung und der Verpackungsverordnung zu beachten.

Die anfallenden Bau- und Abbruchabfällen sind nach der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.2.4 Nicht vermeidbare Abfälle, die während des Betriebs des Schlachthofs anfallen und unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz fallen, sind ordnungsgemäß und schadlos, d. h. auch unter Beachtung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und damit auch der Abfallhierarchie sowie der Getrennthaltungspflichten, zu bewirtschaften.

Falls sowohl eine Wiederverwendung als auch eine Verwertung ausgeschlossen sind, sind die Abfälle unter Beachtung der Andienpflicht in dafür zugelassenen Anlagen ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Die Hygienevorschriften, insbesondere der Verordnung über tierische Nebenprodukte, des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung bleiben unberührt.

6.2.5 Im Schlachthof fallen voraussichtlich insbesondere folgende Abfälle an:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Herkunft und Beschreibung
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	Flotatschlamm (sofern der Schlamm in den abfallrechtlichen Anwendungsbereich fällt)
13 02 05* 1)	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	z. B. Betrieb und Wartung von Maschinen
13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	z. B. Betrieb und Wartung von Maschinen
13 02 08* 1)	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	z. B. Betrieb und Wartung von Maschinen
15 02 02* 1)	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a., Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	z. B. feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel (Wartungsarbeiten)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	z. B. feste verschmutzte Betriebsmittel

17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 03	Kunststoffe	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	Altpapier
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	

1) Hier handelt es sich um gefährliche Abfälle.

6.3 Anforderungen an die Dokumentation

Hinweis:

Die Register- und Nachweisführung für die gefährlichen Abfälle hat insbesondere entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu erfolgen.

6.3.1 Vom Anlagenbetreiber ist ein Jahresbericht für Abfälle, für die das Kreislaufwirtschaftsgesetz anwendbar ist, zu erstellen. Aus dem Bericht müssen sich folgende Angaben ergeben:

- a) Zusammenstellung aller angefallenen Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Herkunft;
- b) Zusammenstellung aller entsorgten Abfälle getrennt nach Abfallart mit Angaben zu Abfallschlüssel (AVV), Art, Menge und Verbleib (Entsorgungsanlage).

6.3.2 Der Jahresbericht ist innerhalb von **drei** Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen.

7. Gewässerschutz/Entwässerung

7.1 Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes und der Kläranlage zu gewährleisten, sowie die dabei tätigen Personen zu schützen, sind die vorgegebenen Grenzwerte der Entwässerungssatzung am Übergabeschacht in die öffentliche Kanalisation einzuhalten.

7.2 Bei einer Neuverlegung von Abwasserrohren im Erdreich bzw. Erweiterung der privaten Abwasseranlage ist ein Entwässerungsplan einzureichen.

- 7.3 Sollte die bestehende Flotatanlage erneuert oder erweitert werden, sind den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, Hindemithstr. 30, 85057 Ingolstadt, die technischen Daten mitzuteilen.
- 7.4 Die Zustimmung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zur Einleitung der Wasser aus der Wasseraufbereitung (Flotatanlage) in die öffentliche Kanalisation kann jederzeit widerrufen werden, wenn
- a) sich daraus Betriebsstörungen für das Kanalnetz der Ingolstädter Kommunalbetriebe ergeben,
 - b) sich bei der Zentralkläranlage negative Betriebserkenntnisse, wie z.B. eine Verschlechterung der Reinigungsleistung oder Hemmung der Biologie ergeben,
 - c) eine Nichteinhaltung der kommunalen Vorgaben oder gesetzlichen Vorschriften festgestellt werden.
- 7.5 Änderungen der Abwasserzusammensetzung sind den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR ohne weitere Aufforderung unmittelbar mitzuteilen.
- 7.6 Die Abwasserbehandlungsanlage muss dem Stand der Technik entsprechen. Die allgemeinen Anforderungen nach § 3 der Abwasserverordnung (AbwV) sind einzuhalten.

8. Veterinärwesen

Vor Beginn der Umbaumaßnahmen ist bei der Regierung von Oberbayern als Zulassungsbehörde durch die Schlachthof Ingolstadt GmbH für die EU-Zulassung als Schlachthof nach der VO (EG) 8523/2004 Art. 4 (1) b) eine Genehmigung einzuholen, da bei relevanten Umbaumaßnahmen die Regierung von Oberbayern zu beteiligen ist.

9. Verhältnis zu früheren Bescheiden

Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide vom 23.01.1995, Az. VII/68.1 Le/Si, 15.12.1995, Az.: VII/68.1 Le/Al und 12.11.2001 Az. VII/68.1 Le, weiter.

Gründe:

I. Sachverhalt

1. Die Schlachthof Ingolstadt GmbH hat mit Schreiben vom 29.01.2018 beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Schlachthofes beantragt.

Der beantragte Änderungsumfang erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtkapazität auf 55.800 to/Jahr
- Erneuerung der Brühanlage/Enthaarungsmaschine
- Erweiterung Stall
- Anbau Abtropfförderer

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des §§ 10, 16 Abs. 2 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

2. Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat den folgenden Behörden die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag eingeräumt:

- Bauordnungsamt, Stadt Ingolstadt
- Fachkundige Stelle - Wasserwirtschaft - der Stadt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Untere Immissionsschutzbehörde – Luftreinhaltung, Lärm – beim Umweltamt
- Untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt
- Abfallrecht beim Umweltamt
- Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Stadtentwässerung
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Gesundheitsamt
- Gesundheitsamt, Veterinäramt

Die beteiligten Stellen haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt und zahlreiche Auf-
lagenvorschläge benannt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Genehmigungspflicht und Verfahren

Für das Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren nach §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe „a“ der 4. BImSchV sowie Nr. 7.2.1, gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchzuführen.

Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Schlachthof um eine IE-Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m. Nr. 6.4 a des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Von der nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen. Danach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Diese Voraussetzungen liegen nach der fachtechnischen Beurteilung des umwelttechnischen Personals des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt vor.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung für das Vorhaben war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, weil die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, konnte die Genehmigung jedoch nur unter Auflagen erteilt werden (§ 12 BImSchG).

Die Auflagen sind zur Abwehr von erheblichen Belästigungen, Nachteilen und sonstigen Gefahren für die Eigentümer bzw. die Bewohner der Nachbargrundstücke und für die Allgemeinheit erforderlich; sie dienen aber auch der Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben in der Anlage beschäftigter Arbeitnehmer.

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Konzentrationswirkung

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattungen, allerdings nur soweit diese anlagenbezogen sind.

Genehmigungen die auf persönliche Voraussetzungen, z. B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.

5. Ausgangszustandsbericht

Für IED-Anlagen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Änderung der Genehmigung bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen (gem. CLP-Verordnung), die eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

In der Anlage sind nur Stoffe vorhanden, die der AwSV unterliegen. Durch die regelmäßige Überwachung und Prüfung der Sicherungsvorrichtungen ist ein Eintrag der Stoffe in Grundwasser und Boden ausgeschlossen.

Ein Ausgangszustandsbericht ist deshalb nicht erforderlich.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf das beantragte Vorhaben ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 a UVPG) anzuwenden, weil es sich bei dem Schlachthof um eine Anlage der Nr. 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG handelt.

Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt hat deshalb als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben besteht nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 2 des UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindlichen gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der im Bereich der Anlage ausgewiesenen FFH-Gebiete, der Biotope und des Landschaftsschutzgebietes „Auwaldreste südlich der Wankelstraße“, sowie des Naturschutzgebietes „Donauauen an der Kälberschütt“ zu befürchten. Gem. § 5 Abs. 2 UVPG wird das Ergebnis dieser Vorprüfung in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt bekannt gegeben.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.8.3 i.V.m. 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gebühr für diese Genehmigung berechnet sich auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 770.000,00 € wie folgt:

Sockelbetrag	
Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2	3.250,00 €
+ überschießende Investitionskosten	
770.000 € ./ 500.000 € = 270.000 €	
daraus 4 %	1.080,00 €
	<hr/>
Gesamtgebühr nach 8.II.0/1.1.2	4.330,00 €

+ ersetzte Baugenehmigung 8.II.0/1.3.1 75 % aus 4.037,00 €	3.027,75 €
+ Erhöhungsbeträge 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 1.3.2	
• Abfallrecht	250,00 €
• Wasserrecht	250,00 €
• Luftreinhaltung	390,00 €
• Lärmschutz	250,00 €
	<hr/>
Gesamtsumme Genehmigungsgebühr	8.497,75 € =====

Die Erhebung der Auslagen in Höhe von 174,-- € für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG:

Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Stadt Ingolstadt abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).
3. Auf Grund einer vorgenommenen Risikobewertung durch das Umweltamt der Stadt Ingolstadt wird der Schlachthof der Schlachthof Ingolstadt GmbH in Abständen von jeweils 3 Jahren gemäß § 52 BImSchG überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Im Auftrag

Birgit Müller
Leiterin des Umweltamtes